



Wärmelieferungsvertrag (Anschluss auf das Grundstück)

zwischen _____

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

und

der **Bürger-Energie Oberharmersbach eG**

vertreten durch den Vorstand _____

- nachstehend „**Versorger**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

Präambel

Die Bürger-Energie Oberharmersbach eG will im Sinne nachhaltiger Entwicklung den Ort weitgehend aus heimischen erneuerbaren Energien versorgen und damit aktiven Klima- und Ressourcenschutz betreiben. Die Kombination aus Nahwärmenetz und Holzhackschnitzelheizung ist hochinnovativ und erzeugt neben den ökologischen Vorteilen auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger aus der Forstwirtschaft kommen aus der Region. Der Aspekt regionaler Wertschöpfung wird dadurch verstärkt, dass sich die Bürger von Oberharmersbach kapitalmäßig an der „Bürger-Energie Oberharmersbach eG“ und damit am Bioenergieprojekt in ihrem eigenen Ort beteiligen können, sofern sie das außerhalb des Wärmebezuges möchten.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes ans Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird. (Die Bauskizze wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich dem Vertrag angefügt).

Der Versorger errichtet das Nahwärmenetz, die Hausanschlussleitung sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt in seinem Eigentum. Die Kosten für den nachträglichen Anschluss übernimmt der Wärmekunde.

Exemplar für Kunde

Exemplar für Versorger

Wärmelieferungsvertrag (Anschluss auf das Grundstück)

1.2

Der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages bedingt, dass der Wärmeabnehmer (Vertragspartner) Mitglied der Bürger-Energie Oberharmersbach eG ist, oder wird. Es müssen mindestens 3 Geschäftsanteile à 500 EURO gezeichnet werden. Siehe hierzu § 37 Abs. 2 der Satzung der Bürger-Energie Oberharmersbach eG.

1.3.

Der Versorger errichtet auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung bis aufs Grundstück

(Lieferanschrift des Anschlussnehmers, Anschrift des anzuschließenden Gebäudes)

Die Anschlussleitungen vom Nahwärmenetz, T-Stück in Hauptleitung, werden bis ca. 1 Meter auf das Grundstück des Kunden verlegt.

Es wird hierfür bei Abschluss des Anschlussvertrages **ein Baukostenzuschuss von 2.800 Euro** zzgl. der gesetzl. MwSt. fällig. Eine Wärmeübergabestation wird nicht errichtet, eine Wärmelieferung findet vorerst nicht statt.

1.4

Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, verbleibt die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden.

Zwischen dem Versorger und der Gemeinde Oberharmersbach wird ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen abgeschlossen. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen oder nach Ablauf seiner Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

1.5.

Der Kunde kann zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt die Heizanlage seines Gebäudes an den Verknüpfungspunkt zum Nahwärmenetz anschließen lassen. Der Anschluss erfolgt, durch einen von der Bürger-Energie Oberharmersbach eG, beauftragten Betrieb. Die Bürger-Energie Oberharmersbach eG wird ein Angebot unterbreiten. Die Kosten für die nachträgliche Installation der Wärmeübergabestation und Einbindung ins bestehende Heizsystem trägt der Kunde.

1.6.

Ab dem Jahr des nachträglichen Anschluss zahlt der Kunde den dann allgemein gültigen Grundpreis und Arbeitspreis. Alle Kunden in Oberharmersbach zahlen den gleichen Arbeitspreis.

2. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

2.1.

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVB FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

2.2

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren.

Wärmelieferungsvertrag (Anschluss auf das Grundstück)

3. Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

4. Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

5. Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmelieferungsvertrag bis zum 31.12.2016 eingeräumt. Das Projektierungsrisiko trägt dabei der Versorger.

Dem Versorger wird ferner ein Rücktrittsrecht eingeräumt, soweit der in Ziffer 1.4 genannte Wegenutzungsvertrag mit der Gemeinde Oberharmersbach nicht zustande kommt.

Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten.

6. Schlussbestimmungen

6.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

6.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

7. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien dann in Kraft, wenn die in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft nicht von dem in Ziffer 5 genannten Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Oberharmersbach, _____
Ort, Datum

Oberharmersbach, _____
Ort, Datum

(Stempel, Unterschrift Versorger)

(Stempel, Unterschrift Kunde)